

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 789

Bearbeiter: Julia Heß/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 789, Rn. X

BGH 4 StR 65/23 - Beschluss vom 9. Mai 2023 (LG Bochum)

Gesamtstrafenbildung (maßgeblicher Zeitpunkt: Aufhebung einer Gesamtstrafe durch das Revisionsgericht, Vollstreckungssituation zum Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung).

§ 54 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bochum vom 16. November 2022 im Strafausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 12. März 2020 (32 Ds 427 Js 38248/19 - 136/19) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt wird.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hatte den Angeklagten im ersten Rechtsgang mit Urteil vom 6. Mai 2021 wegen unerlaubten 1
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Einbeziehung der Geldstrafe in Höhe von 70
Tagessätzen aus dem Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 12. März 2020 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren
und zehn Monaten verurteilt; dabei hatte es die Einzelfreiheitsstrafe für das Betäubungsmitteldelikt um einen Monat
erhöht. Ferner hatte das Landgericht eine Einziehungsentscheidung getroffen.

Mit Beschluss vom 15. März 2022 hob der Bundesgerichtshof auf die Revision des Angeklagten - unter deren 2
Verwerfung im Übrigen - das Urteil im Strafausspruch auf und verwies die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und
Entscheidung zurück.

Das Landgericht hat den Angeklagten nunmehr wegen des rechtskräftig feststehenden Schuldspruchs zu einer 3
Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und die angeordnete Einziehung klarstellend in den Tenor
aufgenommen.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision. 4
Das Rechtsmittel führt zu der ? den Angeklagten begünstigenden ? Gesamtstrafenbildung durch den Senat; im Übrigen ist
es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Zu Unrecht hat sich das Landgericht im zweiten Rechtsgang an einer Gesamtstrafenbildung mit der Geldstrafe in Höhe 5
von 70 Tagessätzen zu jeweils 50 Euro aus dem Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 12. März 2020 (32 Ds 427 Js
38248/19 - 136/19) dadurch gehindert gesehen, dass der Angeklagte die Geldstrafe am 17. Februar 2022 vor der
Hauptverhandlung im zweiten Rechtsgang vollständig bezahlt hat. Dabei hat es verkannt, dass bei Aufhebung einer
Gesamtstrafe durch das Revisionsgericht und Zurückverweisung der Sache an das Tatgericht in der neuen Verhandlung
die Gesamtstrafe nach Maßgabe der Vollstreckungssituation zum Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung
vorzunehmen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 14. März 2023 - 5 StR 555/22 Rn. 4 mwN; Beschluss vom 20. Dezember
2011 - 3 StR 374/11, NStZ-RR 2012, 106 Rn. 5). Zu diesem Zeitpunkt (am 6. Mai 2021) war die Geldstrafe noch nicht
vollständig bezahlt und daher gesamtstrafenfähig gemäß § 55 StGB.

Zur Vermeidung einer erneuten Aufhebung des Strafausspruchs nimmt der Senat in entsprechender Anwendung des § 6
354 Abs. 1 StPO die erforderliche Gesamtstrafenbildung selbst vor, indem er die Einsatzstrafe um einen Monat erhöht.
Da die bereits vollständig bezahlte Geldstrafe gemäß § 51 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 StGB auf die zu verbüßende
Gesamtstrafe angerechnet wird, ist im vorliegenden Fall die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe für den Angeklagten
günstiger als eine Entscheidung nach § 53 Abs. 2 Satz 2 StGB.